

Beschluss

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Vorstand der

Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen

Selbecker Str. 22

40472 Düsseldorf

vorstand@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen LSG-NRW-2020-004-H,

wegen

Feststellungsklage betreffend die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Landkreis Düren vom 19.07.2020

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdingen und Babak Tubis durch Sitzung am 02.08.2020 und anschließendem Umlaufbeschluss am 16.08.2020 entschieden:

1. Das Verfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NRW-2020-004-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgerichts NRW als Berichterstatter Melano Gärtner und als weitere Richter Karsten Nerdingen und Babak Tubis.
4. Es wird zu einer Hauptverhandlung für den **30.08.2020 um 19:00 Uhr** geladen. Diese findet als Sprachkonferenz auf dem Mumble-Server mumble.piratenpartei-nrw.de in den Räumen des Gerichtes [Piratenpartei NRW / Gliederungen / Nordrhein-Westfalen / Landesschiedsgericht] statt¹. Es wird angeregt, dass die Beteiligten persönlich erscheinen. Die Beteiligten werden gebeten, Verhinderungen frühzeitig mitzuteilen und ggf. alternative Terminvorschläge zu unterbreiten.

¹Hinweise, Anleitungen zu Mumble und zum Server: <https://wiki.piratenpartei.de/Mumble>

5. Den Beteiligten wird eine Frist bis zum **29.08.2020** für Anträge und Stellungnahmen gegeben. Auch sonstige Ergänzungen zu schon vorhandenen Anträgen oder Stellungnahmen sind davon betroffen.
6. Der Protokollant der Mitglieder- und Aufstellungsversammlung **Zeuge 1** wird nach § 10 Abs. 2 S. 2 SGO von Amts wegen als Zeuge geladen.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise

Die Schiedsgerichtsordnung sieht gegen einen Eröffnungsbeschluss keine Rechtsbehelfe vor.

Nach § 7 Abs. 2 letzter Hs SGO wird es vor der Hauptverhandlung keine Güteverhandlung geben.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 S. 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat der Antragsgegner einen Vertreter zu bestimmen, der ihn bis auf Widerruf vertritt.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsente Hauptverhandlung beantragen.

Melano Gärtner
Berichterstatter

Karsten Nerdingen

Babak Tubis